

Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden,
Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 30. August 2014

Nr. 7 – 13. Jahrgang – 35. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses

- 1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 21. Mai 2014 Seite 2
1.1.2. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 02. Juli 2014 Seite 2

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

- 1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24. Juni 2014 Seite 2

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

- 1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18. Juni 2014 Seite 3
1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung am 06. August 2014 Seite 3
1.3.3. Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden nach
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Stand Mai 2014) Seite 5

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

- 1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23. Juni 2014 Seite 6

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

- 1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16. Juni 2014 Seite 7
1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25. Juli 2014 Seite 7

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

- 1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17. Juni 2014 Seite 8
1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 31. Juli 2014 Seite 9

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

- 1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19. Juni 2014 Seite 9
1.7.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16. Juli 2014 Seite 10

2. Allgemeine Bekanntmachungen

- 2.1. Wahlbekanntmachung des Amtes Temnitz als Wahlbehörde für die Gemeinden Dabergotz,
Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben Seite 11
- 2.2. Bodenordnungsverfahren Wulfersdorf, Verfahrens-Nr. 4001S,
Aktenzeichen: 24-51-6472-68/18 Seite 12
- 2.3. Hinweise zur Hundesteuer Seite 15

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über: Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt

Das Amtsblatt erscheint alle zwei Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 21. Mai 2014

– nicht öffentlicher Teil der Sitzung –

0012/14 – Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss beschließt, für den Kauf eines Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz 30.000 € bereit zu stellen.

0011/14 – Auftragsvergabe – Beschaffung Rasenmäher

Der Amtsausschuss beschließt den Kauf eines Aufsitzrasenmähers von dem Unternehmen Häntsche, Neuruppin.

0010/14 – Auftragsvergabe – Herstellen von neuen Löschbrunnen

Der Amtsausschuss beschließt, den Auftrag zur Herstellung von neun Löschbrunnen im Amtsbereich an die Brandenburger Brunnenbau GmbH zu erteilen.

1.1.2. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 02. Juli 2014

– öffentlicher Teil der Sitzung –

0013/14 – Wahl des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, die Wahl des Amtsausschussvorsitzenden nicht offen durchzuführen.

Zum Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Temnitz ist im ersten Wahlgang Thomas Voigt gewählt.

0014/14 – Wahl der Stellvertretung des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, die Wahl der Stellvertretung des Amtsausschussvorsitzenden nicht offen durchzuführen.

Zum Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Temnitz ist im zweiten Wahlgang Detlef Scholz gewählt.

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24. Juni 2014

– öffentlicher Teil der Sitzung –

0004/14 – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz gemäß § 56 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG.

0005/14 – Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt einstimmig, die Wahl zur Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz offen durchzuführen.

Zur Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz ist Manuela Sterna gewählt.

0006/14 – Vertretung der Gemeinde Dabergotz im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Dabergotz im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Dabergotz wählt Lothar Richter zum Vertreter der Gemeinde Dabergotz im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz. Die Gemeindevertretung Dabergotz wählt Carmen Kluth zur Stellvertreterin des Vertreters der Gemeinde Dabergotz im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

0007/14 – Vertretung der Gemeinde Dabergotz im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Dabergotz im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ offen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Dabergotz wählt Siegfried Müller zum Vertreter der Gemeinde Dabergotz im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“. Die Gemeindevertretung Dabergotz wählt Erich Kuhne zum Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde Dabergotz im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18. Juni 2014

– öffentlicher Teil der Sitzung –

0016/14 – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 56 Abs 1 i. V. m. § 80 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG.

0017/14 – Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, die Wahl zur Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden nicht offen durchzuführen.

Zur Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden ist per Losentscheid im Anschluss an zwei Wahlgänge Jana Schmidt gewählt.

0018/14 – Wahl des zweiten Mitglieds der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, die Wahl des zweiten Mitgliedes der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsausschuss des Amtes Temnitz nicht offen durchzuführen.

Zum zweiten Mitglied der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist im zweiten Wahlgang Regina Bäker gewählt.

0019/14 – Vertretung der Gemeinde Märkisch Linden im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters der Gemeinde Märkisch Linden im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden wählt Reik Palmowske zum Vertreter der Gemeinde Märkisch Linden im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

0020/14 – Vertretung der Gemeinde Märkisch Linden im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Märkisch Linden im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ offen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden wählt Hans Loths zum Vertreter der Gemeinde Märkisch Linden im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“. Die Gemeindevertretung Märkisch Linden wählt Reik Palmowske zum Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde Märkisch Linden im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“.

1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung am 06. August 2014

– öffentlicher Teil der Sitzung –

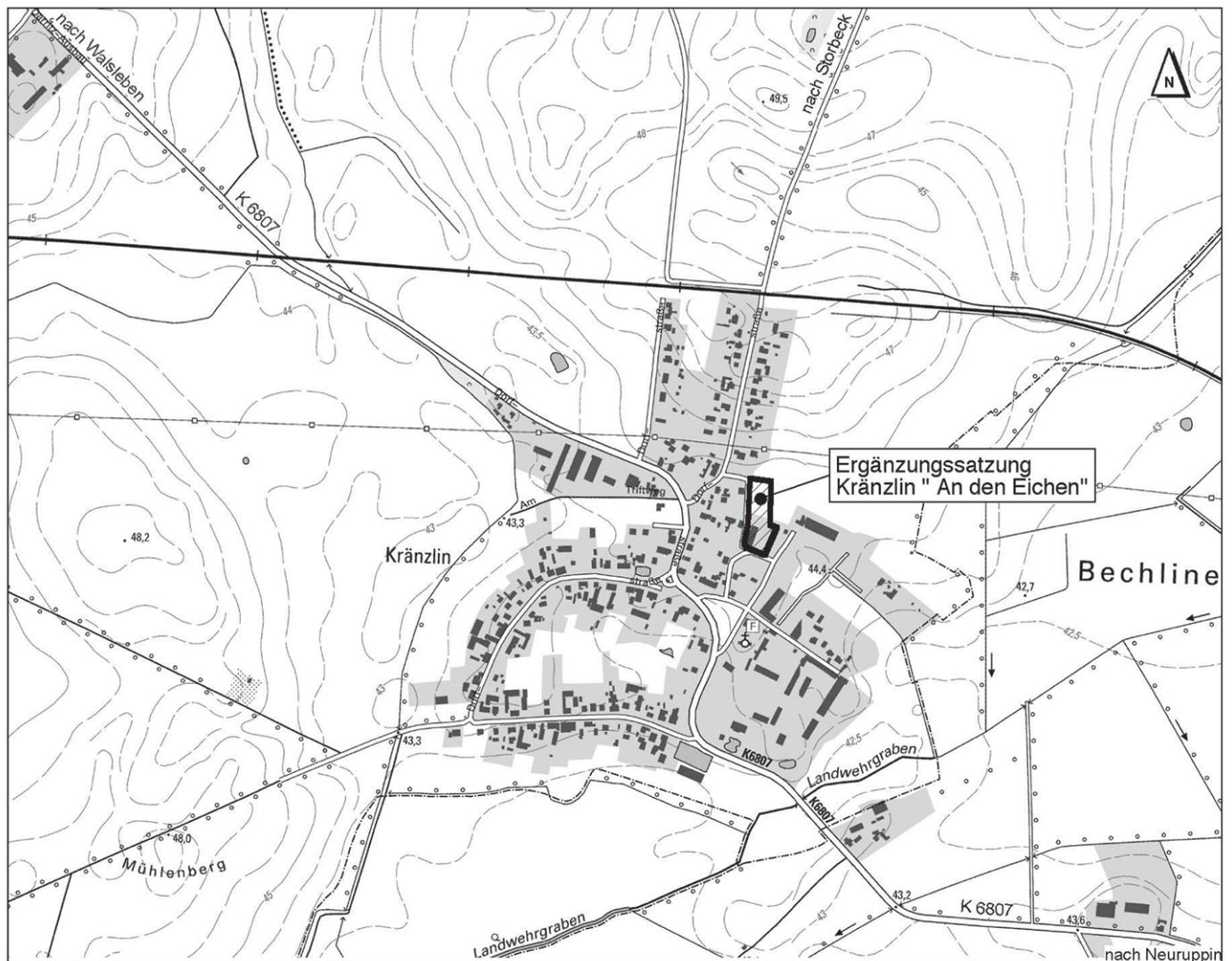
0013/14 – Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden zur Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

0014/14 – Beschluss über den Entwurf und zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden, Stand Mai 2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden, Stand Mai 2014. Dieser Entwurf wird als Grundlage für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB verwendet.

1. Amtliche Bekanntmachungen



0015/14 – Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden, Stand Mai 2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden, Stand Mai 2014. Dieser Entwurf wird als Grundlage für die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB verwendet.

– nicht öffentlicher Teil der Sitzung –

0021/14 – Auftragsvergabe „Gewegebau in Kränzlin zwischen Bahnhofstraße und Lindensteg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, den Auftrag für den Gewegebau in Kränzlin zwischen Bahnhofstraße und Lindensteg dem Unternehmen SUB GmbH aus Ganzer zu erteilen.

0022/14 – Auftragsvergabe „Beschaffung eines Geschirrspülers und eines Kühlschranks für das Dorfgemeinschaftshaus Kränzlin“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, den Auftrag zur Lieferung eines Geschirrspülers und eines Kühlschranks für das Dorfgemeinschaftshaus Kränzlin dem Unternehmen Euronics Goldmann aus Kyritz zu erteilen.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.3.3. Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Stand Mai 2014)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der Sitzung am 06.08.2014 den Entwurf der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden (Stand Mai 2014) nebst Begründung und Planzeichnung beschlossen. Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Entwurf nebst Begründung und Planzeichnung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden (Stand Mai 2014) liegt in der Zeit vom

08.09.2014 bis 09.10.2014
im Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Kolmetz
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.

zu den Sprechzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-25 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das überplante Gebiet der Satzung ist ca. 0,5940 ha groß und umfasst die Flurstücke 94 (teilweise), 95 und 96/2 (teilweise) der Flur 5 („An den Eichen“) in der Gemarkung Kränzlin und ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Planungsziel ist die Ergänzung des Innenbereiches für eine behutsame wohnbauliche Entwicklung in der Ortslage von Kränzlin.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zur Verfügung gestellt:

Begründung

Schutzgut Pflanzen/Biotope:

Biotopbestandsbeschreibung anhand einer durchgeführten Kartierung im August 2013. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder Pflanzen vorhanden.

Schutzgut Tiere:

Aufgrund der Biotopausstattung ist das Vorhandensein besonders geschützter Tierarten nicht zu erwarten. Das Lebensraumpotential für

gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse in der vorhandenen und zum Abriss vorgesehenen Lagerhalle wird nach erfolgter Bestandsaufnahme als gering eingeschätzt. Das Lebensraumpotential für Zauneidechsen wird ebenfalls als gering eingeschätzt.

Schutzgut Wasser, Klima, Boden:

Niederschlagswasser kann auf den jeweiligen Grundstücken versickern. Auswirkungen auf das Klima werden als nicht erheblich eingestuft. Durch Bodenversiegelungen in der Ergänzungsfläche ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten, welche durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird (siehe grünordnerische Festsetzungen). Altlasten und Anhaltspunkte für eine Munitionsbelastung sind nicht vorhanden. Es werden Hinweise zum Grundwasserschutz gegeben.

Schutzgut Landschaftsbild:

Eine Bebauung würde sich in die vorhandene Siedlungsfläche und somit in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Durch Eingrünung neuer Wohnbauflächen erfolgt eine Aufwertung des Landschaftsbildes. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal 100.110. In einem Baugenehmigungsverfahren ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Umweltrelevante Stellungnahmen

Landkreis OPR:

Das Umweltamt meldet keine Bedenken an. Die Bodenschutzbehörde gibt Hinweise/Anmerkungen.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum/Landkreis OPR/Denkmalenschutzbehörde:
 Umgang mit dem Vorhandensein eines Bodendenkmals.

Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände:

Keine grundsätzlichen Bedenken. Anmerkungen zu potentiellen Lebensräumen von Reptilien und zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV):

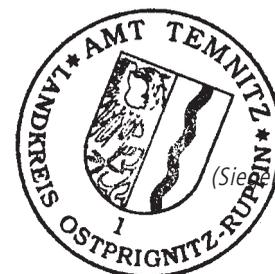
Keine Bedenken bzw. Belange werden nicht berührt. Hinweise zu Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen.

Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst:

Keine Anhaltspunkte für eine Munitionsbelastung.

Walsleben, den 07. August 2014

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin



1. Amtliche Bekanntmachungen

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23. Juni 2014

– öffentlicher Teil der Sitzung –

0014/14 – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf sowie des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf sowie des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck gemäß § 56 Abs 1 i. V. m. § 80 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG.

0015/14 – Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, die Wahl zur Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf offen durchzuführen.

Zur Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf ist im ersten Wahlgang Karin Semrau gewählt.

Wahl der Ortsvorsteher der Ortsteile Storbeck und Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, die Wahl der Ortsvorsteher der Ortsteile Storbeck und Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf offen durchzuführen.

Zur Ortsvorsteherin des Ortsteils Storbeck ist im ersten Wahlgang Karin Semrau gewählt.

Zum Ortsvorsteher des Ortsteils Frankendorf ist im ersten Wahlgang Hans-Jürgen Berner gewählt.

0016/14 – Vertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf wählt Alexander Dahlenburg zum Vertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz. Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf wählt Andreas Hertzke zum Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

0017/14 – Vertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ offen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf wählt Jens Steffin zum Vertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“. Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf wählt Ute Gutsche zur Stellvertreterin des Vertreters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“.

– nicht öffentlicher Teil der Sitzung –

0013/14 – Personalangelegenheit – geringfügige Beschäftigung im Ortsteil Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Einstellung.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16. Juni 2014

– öffentlicher Teil der Sitzung –

0023/14 – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Temnitzquell gemäß § 56 Abs 1 i. V. m. § 80 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG.

0019/14 – Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl zur Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell offen durchzuführen.

Zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell ist im ersten Wahlgang Harri Graf gewählt.

0020/14 – Wahl des zweiten Mitglieds der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl des zweiten Mitgliedes der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz offen durchzuführen.

Zum zweiten Mitglied der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist per Losentscheid im Anschluss an zwei Wahlgänge Harri Graf gewählt.

0021/14 – Vertretung der Gemeinde Temnitzquell im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung Temnitzquell stellt die Wahl des Vertreters der Gemeinde Temnitzquell im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz zurück.

0024/14 – Vertretung der Gemeinde Temnitzquell im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Temnitzquell im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ offen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Temnitzquell wählt Gabriela Wäbersy zur Vertreterin der Gemeinde Temnitzquell im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“. Die Gemeindevertretung Temnitzquell wählt Reinhard Hein zum Stellvertreter der Vertreterin der Gemeinde Temnitzquell im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“.

– nicht öffentlicher Teil der Sitzung –

0022/14 – Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 605

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, das Flurstück 605, Flur 4, in der Gemarkung Rägelin zu veräußern.

1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25. Juli 2014

– öffentlicher Teil der Sitzung –

0021/14 – Vertretung der Gemeinde Temnitzquell im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters der Gemeinde Temnitzquell im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Temnitzquell wählt Annette Pein zur Vertreterin der Gemeinde Temnitzquell im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz. Die Gemeindevertretung Temnitzquell wählt Rüdiger Rogge zum Stellvertreter der Vertreterin der Gemeinde Temnitzquell im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

0028/14 – Einrichtung des Ausschusses „Windenergie – Verkehrssituation – Freiraum“

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitzquell beschließen die Bildung des Ausschusses „Windenergie –

Verkehrssituation – Freiraum“, welcher ständig tätig sein soll.

Die Gemeindevertreter weisen dem Ausschuss folgende Aufgabenstellung zu: Windenergie, Verkehrssituation, Freiraum.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitzquell beschließen weiter

- dass der Ausschuss aus fünf Sitzen bestehen soll,
- dass die Gemeindevertreter Helmut Braun, Johannes Oblaski, Charis Riemer und Rüdiger Rogge im Ausschuss arbeiten sollen,
- dass ein sachkundiger Einwohner in den Ausschuss berufen werden soll,
- dass die Berufung als sachkundige Einwohner durch offene Abstimmung stattfinden soll,
- dass die Bestimmung des Vorsitzes des Ausschusses durch offene Abstimmung vorgenommen wird,
- dass Charis Riemer den Vorsitz des Ausschusses übernimmt.

1. Amtliche Bekanntmachungen

0025/14 – Bereitstellung von Verfahrensunterlagen zum Regionalplanentwurf „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt das Amt Temnitz, die Informationen zum bisherigen Verfahren des Regionalplanentwurfs „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel einschließlich Scoping dem Ausschuss „Windenergie - Verkehrssituation – Freiraum“ zur Verfügung zu stellen.

0026/14 – Auskunft über potentielle Windkraftinvestoren im Gemeindegebiet Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt das Amt Temnitz, eine Übersicht zu potentiellen Windkraftinvestoren, die sich seit dem Jahr 2010 für das Gemeindegebiet Temnitzquell interessiert haben, zu erstellen.

Auskunft über die Waldbrandwarnstufen 3 und 4 von 2009 bis 2013 im Gemeindegebiet Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt das Amt Temnitz, die Daten zu den Waldbrandwarnstufen 3 und 4 für die Gemeinde Temnitzquell

für den Zeitraum 2009 bis 2013, soweit vorhanden, an den Ausschuss zu übergeben.

– nicht öffentlicher Teil der Sitzung –

0027/14 – Auftragsvergabe „Gehwegbau an der L 18 von der Kita bis zur Ortsmitte von Rägelin, Einmündung K 6811“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, den Auftrag für den Gehwegbau an der L 18 von der Kita bis zur Ortsmitte von Rägelin, Einmündung K 6811, dem Unternehmen STT GmbH zu erteilen.

Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushaltsplan 2014 für die Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks im Haushaltsplan 2014 für die Gemeinde Temnitzquell zu Produkt 11170 Kontonummer 7831000 zur Anschaffung eines Ausschanktresens für die Temnitzkirche Netzeband.

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17. Juni 2014

– öffentlicher Teil der Sitzung –

0016/14 – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Temnitztal gemäß § 56 Abs 1 i. V. m. § 80 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG.

0011/14 – Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt einstimmig, die Wahl zur Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal offen durchzuführen.

Zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal ist im ersten Wahlgang Michael Mann gewählt.

0012/14 – Wahl des zweiten Mitglieds der Gemeinde Temnitztal im Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt einstimmig, die Wahl des zweiten Mitgliedes der Gemeinde Temnitztal im Amtsausschuss des Amtes Temnitz und des Stellvertreters dieses Mitgliedes offen durchzuführen.

Zum zweiten Mitglied der Gemeinde Temnitztal im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist im ersten Wahlgang Bernd Fülster gewählt. Zum Vertreter des zweiten Mitgliedes der Gemeinde Temnitztal im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist im ersten Wahlgang Manfred Mann gewählt.

0013/14 – Vertretung der Gemeinde Temnitztal im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Temnitztal im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Temnitztal wählt Bernd Fülster zum Vertreter der Gemeinde Temnitztal im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz. Die Gemeindevertretung Temnitztal wählt Manfred Mann zum Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde Temnitztal im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

0014/14 – Vertretung der Gemeinde Temnitztal im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Temnitztal im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ offen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Temnitztal wählt Uwe Gräf zum Vertreter der Gemeinde Temnitztal im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“. Die Gemeindevertretung Temnitztal wählt Michael Mann zum Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde Temnitztal im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“.

1. Amtliche Bekanntmachungen

0015/14 – Vertretung der Gemeinde Temnitztal im Gewässerunterhaltungsverband „Rhin/Havelluch“

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Temnitztal im Gewässerunterhaltungsverband „Rhin/Havelluch“ offen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Temnitztal wählt Gerhard Linke zum Vertreter der Gemeinde Temnitztal im Gewässerunterhaltungsverband „Rhin/Havelluch“. Die Gemeindevertretung Temnitztal wählt Elmar im Brahm zum Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde Temnitztal im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“.

1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 31. Juli 2014

– nicht öffentlicher Teil der Sitzung –

0017/14 – Grundstücksangelegenheit in Garz, Rotdornstraße 4

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Grundstücksangelegenheit zu.

0018/14 – Auftragsvergabe – Erneuerung des Gehweges in Wildberg, Am Markt – Karlstraße, Ostseite

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Erneuerung des Gehweges in Wildberg, Am Markt – Karlstraße, Ostseite, dem Unternehmen K. Ströhmann aus Kerzlin zu erteilen. Die Finanzierung des Fehlbetrags in Höhe von 8.800 € bis zu den im Haushalt 2014 für dieses Bauvorhaben veranschlagten Mitteln wird aus dem Produkt 52400 Konto 5211000 vorgenommen.

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19. Juni 2014

– öffentlicher Teil der Sitzung –

0008/14 – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben gemäß § 56 Abs 1 i. V. m. § 80 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG.

0009/14 – Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt einstimmig, die Wahl zur Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben offen durchzuführen.
Zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben ist Matthias Kupper gewählt.

0010/14 – Wahl des zweiten Mitglieds der Gemeinde Walsleben im Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt einstimmig, die Wahl des zweiten Mitgliedes der Gemeinde Walsleben im Amtsausschuss des Amtes Temnitz und des Stellvertreters dieses Mitgliedes offen durchzuführen.
Zum zweiten Mitglied der Gemeinde Walsleben im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist im ersten Wahlgang Dirk Born gewählt. Zum Vertreter des zweiten Mitgliedes der Gemeinde Walsleben im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist im ersten Wahlgang Wolfgang Becker gewählt.

0011/14 – Vertretung der Gemeinde Walsleben im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Walsleben im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen.
Die Gemeindevertretung Walsleben wählt Burghard Gammel zu Vertreter der Gemeinde Walsleben im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz. Die Gemeindevertretung Walsleben wählt Maike Roßbild zur Stellvertreterin des Vertreters der Gemeinde Walsleben im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

0012/14 – Vertretung der Gemeinde Walsleben im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Walsleben im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ offen durchzuführen.
Die Gemeindevertretung Walsleben wählt Jörg Hegermann zum Vertreter der Gemeinde Walsleben im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“. Die Gemeindevertretung Walsleben wählt Christine Volkenandt zur Stellvertreterin des Vertreters der Gemeinde Walsleben im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.7.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16. Juli 2014

– öffentlicher Teil der Sitzung –

0013/14 – Information zur Überprüfung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben nimmt die Informationen zur Überprüfung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben zur Kenntnis und befürwortet eine Fortführung der Planung unter Berücksichtigung der Flächen, die im Rahmen der Vorprüfung als für künftige Wohnbauten geeignet erscheinen.

0014/14 – Antrag auf Vereinsförderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, dem Verein „40 Plus Walsleben“ einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 150 € für die Ausrichtung eines Herbstfestes zu gewähren.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

2. Sonstige Bekanntmachungen

2.1. Wahlbekanntmachung des Amtes Temnitz als Wahlbehörde für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

1. Wahltermin und Wahlzeit

Am Sonntag, dem 14. September 2014 findet die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg statt.

Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

2. Wahlbenachrichtigungen, Wahlbezirke, Wahllokale

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 17. August 2014 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Ausübung des Wahlrechts ohne Wahlschein

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Jede wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die im Wahlkreis 3/Ostprignitz-Ruppin I zugelassenen Wahlvorschläge (Erststimme) unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten (Zweitstimme) unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre

Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gefaltete Stimmzettel ist anschließend in die dafür vorgesehene Wahlurne zu legen.

4. Ausübung des Wahlrechts mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 3/ Ostprignitz-Ruppin I**

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Briefwahl

Wählerinnen und Wähler, die der Briefwahl nachgehen möchten, müssen rechtzeitig beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben Briefwahlunterlagen beantragen. Diese können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2014, 18.00 Uhr**, mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in dem dazugehörigen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

2. Sonstige Bekanntmachungen

7. Einmalige Ausübung des Wahlrechts

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird gemäß § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Walsleben, 05.08.2014

Susanne Dorn
Wahlleiterin für die
Gemeinden des Amtes Temnitz



2.2. Bodenordnungsverfahren Wulfersdorf, Verfahrens-Nr. 4001S, Aktenzeichen: 24-51-6472-68/18

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 09.06.2009 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Wulfersdorf Verfahrens-Nr. 4001S

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Stadt Wittstock/Dosse

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wulfersdorf	2	74/1, 75/1, 291, 293, 294, 297, 298, 299, 300, 303, 304
Wulfersdorf	3	63/1

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 1,7111 ha.

Aus dem Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke entlassen:

Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Stadt Wittstock/Dosse

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eichenfelde	3	59, 61, 63
Wulfersdorf	6	81, 83

Die Flächengröße der entlassenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 1,1923 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2676 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der Stadt Wittstock Heiligegeiststr. 19–23 16909 Wittstock/Dosse	in der Gemeinde Heiligengrabe Am Birkenwäldchen 1 a 16909 Heiligengrabe
in der Stadt Kyritz Marktplatz 1 16866 Kyritz	in der Stadt Rheinsberg Seestr. 21 16831 Rheinsberg
im Amt Temnitz Bergstr. 2 16818 Walsleben	in der Stadt Neuruppin Karl-Liebnecht-Str. 33/34 16816 Neuruppin
im Amt Meyenburg Freyensteiner Str. 42 16945 Meyenburg	in der Stadt Pritzwalk Marktstr. 39 16928 Pritzwalk
in der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) Steindamm 21 16928 Groß Pankow	in der Gemeinde Gumtow Karpatenweg 2 16866 Gumtow
im Amt Röbel-Müritz Marktplatz 1 17207 Röbel	im Amt Plau am See Am Markt 2 19395 Plau am See

aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

2. Sonstige Bekanntmachungen

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wulfersdorf“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönli-

che Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen

2. Sonstige Bekanntmachungen

kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes hat sich herausgestellt, dass der Zweck der Flurbereinigung – hier insbesondere hinsichtlich der Agrar- und Infrastruktur – besser erreicht werden kann, wenn die o. g. Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen werden.

Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft soll das alte Trockenwerk in Wulfersdorf (Maßnahme 1015 laut Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG) i. S. einer gemeinschaftliche Anlage als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme rückgebaut werden. Dieses ist innerhalb des Bodenordnungsverfahrens aber nur möglich, wenn die Flurstücke 74/1 und 75/1 der Flur 2 und das Flurstück 63/1 der Flur 3 der Gemarkung Wulfersdorf zum Verfahren hinzugezogen werden. Der Vertreter des betroffenen Bodeneigentümers befürwortet diese Verfahrensweise.

Die Zuziehung zum jetzigen Zeitpunkt war erforderlich, um die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zeitnah zum Ausbau mehrerer Wege im Bodenordnungsverfahren zu ermöglichen. Der Rückbau des Trockenwerkes soll voraussichtlich im Jahr 2014 erfolgen. Der Fördermittelantrag ist noch in diesem Jahr zu stellen, um aus der laufenden Förderperiode bedient zu werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist allerdings die Einbeziehung der Flurstücke zum Verfahren.

Bei dem Flurstück 291 der Flur 2 der Gemarkung Wulfersdorf handelt es sich um ein ehemaliges Wegeflurstück, das jedoch mit Anlagen eines Landwirtschaftsbetriebes überbaut ist. Die Wegetrasse befindet sich nunmehr auf den Flurstücken 294, 297, 300 und 303

der Flur 2 der Gemarkung Wulfersdorf. Auf Antrag des Landwirtschaftsbetriebes und im Einvernehmen mit den betroffenen Bodeneigentümern wurden diese Flurstücke sowie die Flurstücke 293, 298, 299 und 304 der Flur 2 Gemarkung Wulfersdorf zum Zweck der eigentumsrechtlichen Regelung zum BOV zugezogen.

Die entlassenen Flurstücke werden zur weiteren Durchführung des Bodenordnungsverfahrens nicht mehr benötigt und waren daher aus dem Verfahrensgebiet zu entlassen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 16.06.2014

Im Auftrag

gez. Nawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28)

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

2. Sonstige Bekanntmachungen

2.3. Hinweise zur Hundesteuer

Die Hundesteuer wird auf Grundlage der Hundesteuersatzungen der Gemeinden des Amtes Temnitz erhoben. Steuerpflichtig ist der Hundehalter, also jeder, der einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat, unabhängig davon, wer tatsächlicher Eigentümer des Hundes ist. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Es besteht eine steuerliche Verpflichtung, den Hund anzumelden.

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, das auf die Aufnahme des Hundes folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Auf Antrag kann für bestimmte Hunde eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung gewährt werden. Die Nichtanmeldung zur Hundesteuer ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung muss innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Hundehaltung abgemeldet werden.

Die Höhe der Hundesteuer beträgt in den Gemeinden des Amtes Temnitz zwischen 11 € und 21 €. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten Hund zwischen 36 € und 52 € und für jeden weiteren Hund zwischen 50 € und 77 €.

Mit dem Steuerbescheid wird vom Amt Temnitz eine Hundemarke übersandt, die sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Gefährliche Hunde gem. § 8 Hundehalterverordnung haben darüber hinaus eine rote kreisrunde Plakette am Halsband zu tragen. Gefährliche Hunde mit einem Negativzeugnis haben eine grüne kreisrunde Plakette am Halsband zu tragen. Bei Verlust einer Hundemarke ist ein Ersatz beim Amt Temnitz zu beantragen. Die Hundemarke ist mit der Abmeldung des Hundes zurückzugeben.

Die steuerliche Anmeldung des Hundes ersetzt nicht eine ordnungsrechtliche Anzeigepflicht nach der Hundehalterverordnung.

